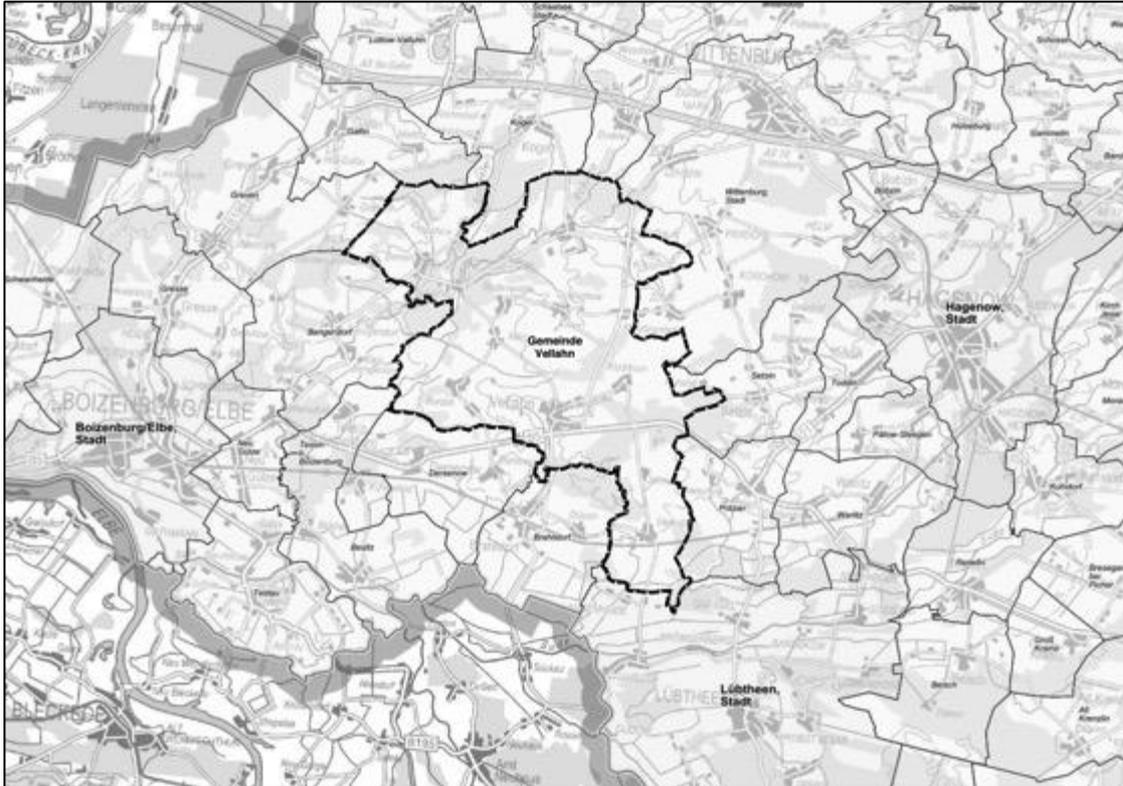


Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Vellahn

Genehmigungsfassung



Stand Oktober 2019

Amt Zarrentin für die Gemeinde Vellahn
Der Bürgermeister
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee

Bearbeitung durch:

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung

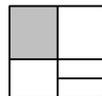
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Kirsten Fuß, Freie Landschaftsarchitektin bdl
Dipl. Ing. Lars Hertelt, Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith, Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53 Tel: 0721 37 85 64
18439 Stralsund, Frankendamm 5 Tel: 03831 203 496

www.stadt-landschaft-region.de / stralsund@stadt-landschaft-region.de



Begründung

Inhalt

1) Ziele und Grundlagen der Planung	2
1.1) Verfahren / Planungstiefe	2
1.2) Planungsziele	2
1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen	3
1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung.....	3
1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan.....	7
1.4) Bestandsaufnahme.....	8
1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets.....	8
1.4.2) Zustand von Natur und Umwelt.....	8
2. Städtebauliche Planung	17
2.1) Gebietskulisse	17
2.2) Vorhaben Windpark Kloddram.....	25
2.3) Potenzialsuchraum gemäß Teilfortschreibung RREP	27
2.4) Hinweise für die Umsetzung	29

1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Verfahren / Planungstiefe

Grundsätzlich soll im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden. Nach § 5(2b) BauGB können dabei zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.

Nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen nach § 35 (3) BauGB einem Vorhaben in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie legt im Sinne einer Konzentrationszonenplanung Flächen für Windenergienutzung fest und schließt damit die Errichtung solcher Anlagen im übrigen Gemeindegebiet aus.

1.2) Planungsziele

Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie soll der Ausbau der Windenergienutzung in der Gemeinde ermöglicht werden. Im Entwurf 2016 zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburg (Stand erstes Beteiligungsverfahren) ist im Gemeindegebiet ein entsprechender Potenzialsuchraum enthalten.

Mit der Planung will die Gemeinde

- Im Sinne des Gegenstromprinzips eine Abstimmung mit Raumordnung und Fachbehörden erreichen, die eine Genehmigung und Umsetzung eines Windparks ermöglicht.

Zudem soll im Rahmen der Planung eine der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans entsprechende Feinabgrenzung des Windeignungsraums festgelegt werden.

Die Gemeinde bezweckt mit dem Ausbau der Windenergienutzung allgemein

- die Förderung einer CO₂ neutralen Energieerzeugung und damit einen Beitrag zum Klimaschutz (§ 1(6) Nr. 7f BauGB),
- die Stärkung der örtlichen Wirtschaft und der Gemeindefinanzen.

1.3) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Landesplanung

Von der Landesplanung (Landesraumentwicklungsprogramm [LEP]) wird eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien als Beitrag zur Energiewende in Deutschland angestrebt (5.3 (1) LEP). Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt demnach zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei (5.3 (2) LEP). Wie sehr die Vorgaben der Landesplanung den weiteren Ausbau der erneuerbarer Energien fordern und fördern, zeigt das geplante Ziel 5.3 (3) LEP:

„Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.“

Die Landesplanung verweist die Aufgabe der Festlegung der Windeignungsgebiete an die Regionalen Raumentwicklungsprogramme (5.3(10) LEP). Dabei wird auf die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme verwiesen.

Über die konkrete Bodennutzung hinaus fordert das LEP als Ziel die Schaffung von Strukturen, die eine Teilhabe betroffener Bürgern ermöglicht. So sollen nach 5.3(4) LEP wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist betroffenen Bürgern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich an neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen. Dieses Ziel ist inzwischen im sog. Beteiligungsgesetz (BüGembeteilG) verbindlich verankert werden.

Regionalplanung und Raumordnung

Gemäß dem verbindlichem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RRÖP) ist das Gemeindegebiet von Vellahn großteils als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie überlagernd als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen. Der Hauptort Vellahn ist als Siedlungsschwerpunkt eingestuft. Eine Fläche östlich des Hauptorts ist als Vorbe-

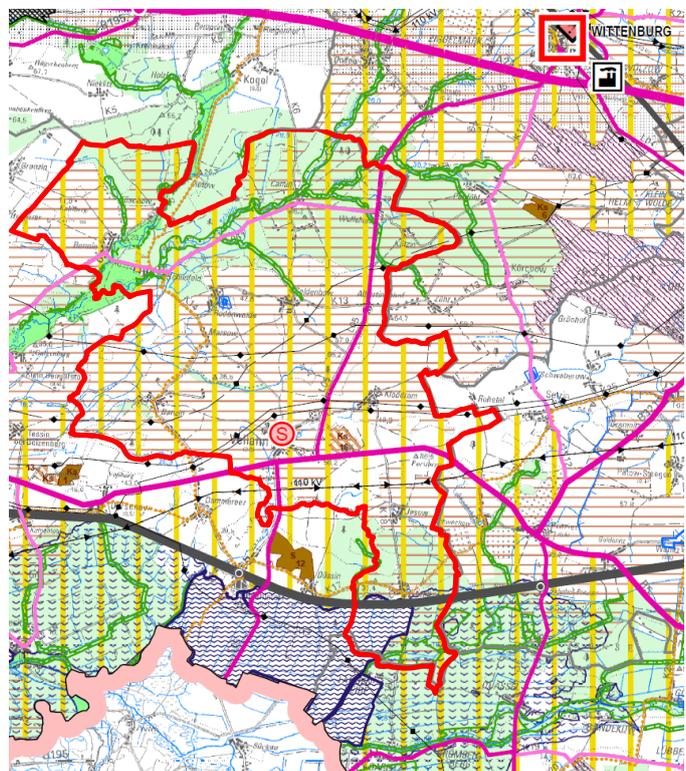


Abbildung 1: Karte RREP Ausschnitt mit Kennzeichnung des Gemeindegebiets

haltsgebiet Rohstoffsicherung (Kies) festgelegt.

Die Niederungen der Schilde im Norden sowie der Elbe im Süden des Gemeindegebiets sind als Vorbehaltsgebiete Naturschutz dargestellt (EU-Vogelschutzgebiet). Der Lauf der Schilde einschließlich der Nebenflüsse ist überlagernd als Raum für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Im Süden ragt das mit Beschluss 194/87 vom 02.12.1987 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe, Teilgebiet: Polder Besitz, in das Gemeindegebiet hinein, das raumordnerisch als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen ist, wodurch alle übrigen Darstellungen einschließlich der als Vorbehaltsgebiete Naturschutz verdrängt werden.

Das Gemeindegebiet ist durch ein Netz von Infrastruktur durchzogen. Das Gemeindegebiet wird in West-Ost-Richtung durch die Bundesstraße B 5 (mit Anschlüssen nach Norden und Süden) sowie kV-Freileitungen gequert.

Für die Gemeinde ist derzeit kein Eignungsgebiet Windenergieanlagen vorgesehen. Nach 6.5(2) RREP sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. Ausnahmen sind nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten möglich, wenn dies zu Forschungs- oder Erprobungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich und durch besondere Standortanforderungen begründet ist.

Die Region Westmecklenburg war die erste Planungsregion in Deutschland, die schon 1996 eine Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg von 1996 (RROP 1996) vorgenommen hatte. Bei der Aufstellung des RREP 2011 wurden die bereits im RROP 1996 enthaltenen Windeignungsgebiete überprüft und weitgehend übernommen. Die Windeignungsgebiete wurden nach der Begründung zum RREP in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Für die Mindestgröße der Eignungsgebiete werden 75 ha und für den Abstand der Eignungsgebiete untereinander 5.000 m festgelegt. Von der Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen und mit entsprechenden Abständen versehen sind vor allem Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Siedlungsbereiche, Wälder, Küsten, Uferzonen, Tourismus- und Erholungsräume. Die Kriterien zur Ermittlung der Eignungsgebiete für Windenergie sind in der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RL-RREP) umfassend dargestellt.

Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladdram – Plan 8./StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11). Mit hin stehen der Windenergienutzung im Außenbereich nunmehr keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen, die einer Steuerung von Einzelvorhaben dienen.

Bereits im März 2013 war von der Versammlung die Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie beschlossen worden. Der Entwurf zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens von 02/2016 sieht die die Aufhebung aller im bisher rechtsgültigen RREP ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vor, da diese mit den aktuellen räumlichen Anforderungen an die Einordnung von Windenergieanlagen oft nicht mehr vereinbar seien. Dabei wird an

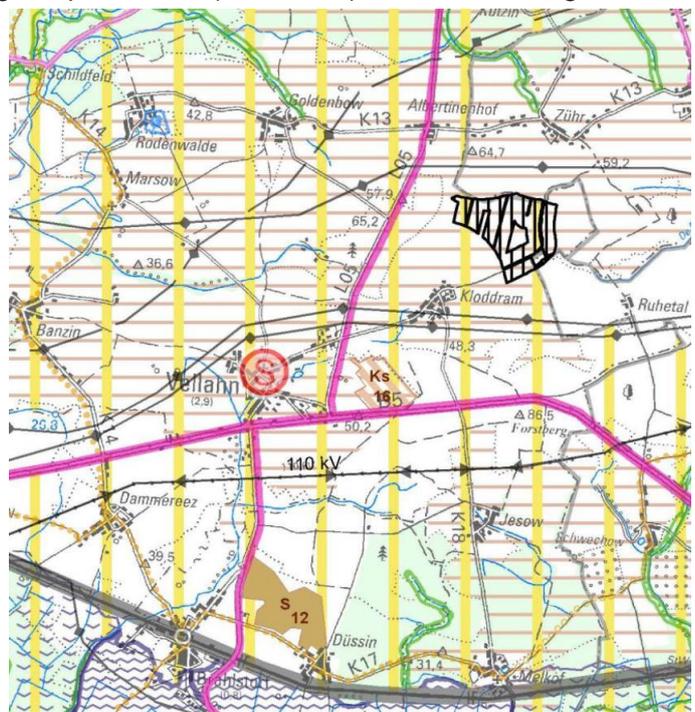


Abbildung 2: Karte RREP 1. Teilfortschreibung, Stand 02/2016, Ausschnitt mit Potenzialsuchraum Kladdram

einer raumordnerischen Steuerung der Standorte grundsätzlich festgehalten. Neben der Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche untereinander dient die Ausweisung von Eignungsgebieten an konfliktarmen Standorten auch einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und einer Reduzierung des Erschließungsaufwands. Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.

Zur Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist es im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg rechtlich geboten, das gesamte Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben zu überplanen und dabei der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen. In der Karte sollen demnach neu festgesetzt werden:

- neu festzulegenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen und
- Potenzialsuchräume.

Die Suchkriterien für Windeignungsräume sind gemäß der Begründung zur Teilfortschreibung zu unterteilen. Sie betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind („harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum) oder Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen wird („weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehört die Vorbelastung, z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen und stark befahrene Bundesstraßen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie eine Umfassung von Ortschaften durch vorhandene und geplante Windparks.

Die Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen wurden nach der 1. Beteiligung (Fassung 02/2016) überarbeitet, in der Fassung der 2. Beteiligung sollen als Kriterien berücksichtigt werden:

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Naturnahe Moore

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Militärische Anlagen

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen

800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Vorranggebiete Trinkwasser

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Tourismusschwerpunkträume

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Waldflächen ab 10 ha

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Biosphärenreservate

Naturparks

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte

Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“

gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen

Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG

500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V

500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten

500 m Abstandspuffer zu Naturparks

Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung

Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten

Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Die im Entwurf 02/2016 vorgesehene höhenbezogene Abstandsregelung wurde im Verfahren fallengelassen. Die im Entwurf 02/2016 als Programmsatz 6.5(10) vorgesehene eine planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung zur Sicherung von umgesetzten Altgebieten wurde überarbeitet, aber grundsätzlich beibehalten.

Für das Gemeindegebiet Vellahn ist in der Karte zum Entwurf 02/2016 der nordwestlich des Orts- teils Kloddram ein Potenzialsuchraum dargestellt. Im Entwurf zur 2. Beteiligung wurde auf Dar- stellung eines Potenzialsuchraums verzichtet. Begründet wurde dies auf Nachfrage beim Amt für Raumordnung mit der Lage innerhalb des Prüfbereichs (3 – 7 km Radius um Brutwaldareal) so- wie der fachlichen Einschätzung eines externen Gutachters, dass aufgrund der vorliegenden In- formationen (Raumnutzungsanalyse) artenschutzrechtliche Belange entgegenstehenden. Diese Einschätzung ist jedoch systematisch sowie methodisch nicht haltbar:

- Eine Lage innerhalb des Prüfbereichs stellt kein Kriterium bei Bestimmung der Flächenku- lisse für Windeignungsgebiete dar; gut ein Fünftel der vorgeschlagenen Eignungsgebiete ragen ebenfalls in den 3 – 7 km Radius um bekannte Brutwaldareale hinein. Im Umweltber- icht zum Entwurf der 2. Beteiligung wird regelmäßig darauf verwiesen, dass „eine ab- schließende Beurteilung der Erheblichkeit ... auf Raumordnungsebene nicht möglich [ist] und ... erst im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit hin- reichender Sicherheit erfolgen [kann].“

Mit der uneinheitlichen Berücksichtigung des Artenschutzes je nach den vorliegenden

(d.h. nicht systematisch für den gesamten Planungsraum nach einheitlichen Kriterien erhobenen) Unterlagen werden die Anforderungen an Transparenz und methodische Stringenz verfehlt – zumal im vorliegenden Fall nach AAB-WEA 2016 nicht der Ausschlussbereich, sondern nur der Prüfbereich betroffen ist, so dass die Realisierbarkeit auch unter Berücksichtigung möglicher Lenkungsflächen zu prüfen ist. Darüber hinaus ist festzustellen, dass mit der Vorgehensweise des regionalen Planungsträgers auch der Nachweis, dass der Windkraft insgesamt genügend Raum einräumt, nicht geführt werden kann, da davon ausgegangen werden muss, dass bei weiteren Untersuchungen weitere Gebiete aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote wegfallen werden.

- Mit dem Verweis auf die vorliegende Raumnutzungsanalyse verstößt die Einschätzung des AfRLP zudem gegen die ausdrücklichen Vorgaben der AAB-WEA 2016 (Artenschutzrechtlichen Arbeitshilfe des Landes M-V), nachdem die „Zugriffsverbote ohne die für einen Großteil der zu bewertenden Fragestellungen fachlich kaum belastbaren Raumnutzungsanalysen zu beurteilen [sind]. Die Bewertungen erfolgen insbesondere auf Basis von Erfassungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Habitatanalysen, die die Ausstattung der Untersuchungsräume mit den typischerweise aufgesuchten Landschaftsstrukturen beschreiben“. Eine solche Habitatanalyse lag bei der Entscheidung über die Aufhebung des Potenzialsuchraums nach Kenntnis der Gemeinde nicht vor.

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Stellung des Entwurfs für die 2. Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass eine „Planreife“ der Fortschreibung des RREP angesichts des noch ausstehenden Beteiligungsverfahrens bislang nicht gegeben ist. Der vorliegende Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans (mit Umweltbericht) der Gemeinde Vellahn wurde bei der Aufstellung der Fortschreibung durch den Planungsverband auch noch nicht berücksichtigt, da die 1. Beteiligungsrunde vor der Erarbeitung des jetzigen Entwurfs durchgeführt wurde.

Dies ist umso schwerwiegender, als die Raumordnungs- und Bauleitplanung nach dem Gegenstromprinzip nicht streng „von oben nach unten“ erfolgt. Zwar müssen sich untere Planungsstufen in obere einfügen, zugleich müssen aber obere Planungsstufen die unteren Planungsstufen berücksichtigen. Der Raumordnungsplangeber muss sich aber gleichzeitig auch mit der Kommunalplanung auseinandersetzen. Das BVerwG hat der Raumordnung hinsichtlich der Abwägung von der Gemeinde vorgebrachter Einwendungen klare Grenzen gesetzt. (BVerwG Urteil vom 20.08.1992 - 4 NB 20/91): *„Die Gemeinde ist landesplanerischen Zielvorgaben nicht einschränkungslos ausgesetzt. Ein planerischer Durchgriff auf Gemeindegebietsteile ist der Landesplanung grundsätzlich zwar nicht verwehrt, er ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Gemeinde wird durch verfahrensrechtliche Sicherungen davor bewahrt, zum bloßen Objekt einer überörtlichen Gesamtplanung degradiert zu werden. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. § 5 Abs. 3 Satz 2 ROG sieht für die Aufstellung von Regionalplänen ein förmliches Verfahren vor, an dem u. a. die Gemeinden zu beteiligen sind. ... Auch materiellrechtlich setzt die kommunale Planungshoheit der Landesplanung Grenzen, deren Überschreitung zur Folge hat, dass § 1 Abs. 4 BauGB nicht zum Tragen kommt. Von der Gemeinde im Anhörungsverfahren vorgebrachte Einwendungen sind zur Kenntnis zu nehmen und, sofern ihnen nicht Rechnung getragen wird, als „Rechnungsposten“ in die Überlegungen der Landesplanungsbehörde einzustellen und bei der Entscheidung zu erwägen. Die gemeindlichen Belange dürfen im Wege der Abwägung nur dann zurückgestellt werden, wenn und soweit die der Gemeinde im Vergleich zu anderen Gemeinden auferlegte Sonderbelastung durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht erfordert wird“.*

Bloße Bedenken hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Genehmigungsrisiken – zumal wenn diese nicht durch fundierte eigene Erhebungen oder behördliche Entscheidungen abgesichert sind - qualifizieren sicherlich nicht als durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht begründete Erfordernisse, die ein Zurückstellen der gemeindlichen Interessen rechtfertigen könnten.

1.3.2) Aussagen im Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Vellahn verfügt nicht über einen vollständigen Flächennutzungsplan.

Aufgrund der Geschichte - am 13. Juni 2004 waren die bis dahin selbständigen Gemeinden Banzin, Bennin, Camin, Kloddrum, Melkof und Rodenwalde in die Gemeinde Vellahn eingegliedert worden – gelten jedoch für Teilflächen des Gemeindegebiets frühere Flächennutzungspläne fort. Dabei handelt es sich um den räumlichen Teilflächennutzungsplan Banzin, den räumlichen Teil-

flächennutzungsplan Camin, den räumlichen Teilflächennutzungsplan Kloddram und den räumlichen Teilflächennutzungsplan Rodenwalde.

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Die Gemeinde Vellahn mit 2.723 Einwohnern (Anfang 2016) liegt im Landkreis Ludwigslust-Parchim und ist mit 106,48 km² die flächenmäßig größte Gemeinde im Amt Zarrentin. Die Bevölkerungsdichte ist mit 26 Einwohner je km² gering. Der Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil ist mit etwas über 4% ebenfalls gering.

Die Bodennutzung in der Gemeinde besteht zu gut 63% aus landwirtschaftlicher Nutzung, gefolgt von Wald mit gut 28%.

1.4.2) Zustand von Natur und Umwelt

Die Gemeinde liegt zwischen den Tälern Schaalelauf bzw. Schilde- und Motelniederung im Norden und dem Mecklenburgischen Elbetal im Süden. Schutzgebiete nach internationalem und nationalem Recht befinden sich konzentriert in den beiden Niederungen.

Das Zentrum des Gemeindegebiets ist von großen landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt und weist nur vergleichsweise wenige Schutzgebietsflächen im Sinne des Naturschutzrechts auf.

a) Natura 2000-Gebiete

Im Norden des Gemeindegebiets ragt das EU-Vogelschutzgebiet DE 2531-401 *Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark* in das Gemeindegebiet. Es handelt sich um eine von naturnahen Fließgewässern mit angrenzenden Laubmischwäldern durchschnittliche halboffene bis offene Ackerlandschaft. Das Gebiet ist Vorkommensschwerpunkt von Brutvögeln nach Anhang I der VRL der Fließgewässer, größerer Laubmischwälder und halboffener Acker-Wiesenlandschaften.

In das Vogelschutzgebiet eingebettet liegt das enger dem Flusslauf folgende FFH-Gebiet DE 2531-303 *Schaaleetal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren*. Das Gebiet umfasst die naturnahen Flussläufe von Schaale, Schilde und Hammerbach inklusive ihrer extensiv bewirtschafteten Niederungen, fließgewässerbegleitenden Erlen-Eschen-Wälder und weitere Waldtypen sowie einer bemerkenswerten Fauna. Ziel ist u.a. Erhalt und teilweise Entwicklung eines mit charakteristischen FFH-Arten reich ausgestatteten Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Wald-LRT.

Südwestlich der Ortslage Vellahn ragt das FFH-Gebiet DE 2632-301 *Feldgehölze und Wälder im Raum Pritzler* ins Gemeindegebiet hinein. Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung der Habitats der Anhang II Arten Eremit – insbesondere als prioritäre Art - und Heldbock, die beide hier ein landesweites Schwerpunktorkommen aufweisen. Die dauerhafte Erhaltung der Alteichen, anderer Laubbäume und der zahlreichen Eichenalleen sowie die Entwicklung von zukünftigen Habitatbäumen sind damit eng verknüpft. Für die weitere Anhang II Art Bauchige Windelschnecke ist der Erhalt des Habitats maßgeblich. Darüber hinaus ist der LRT 3260 (Schwechowener Bach im Waldabschnitt) in seinem gegenwärtigen günstigen Erhaltungszustand zu sichern und nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Eine Entwicklung des LRT 3150 in einen günstigen Erhaltungszustand ist wünschenswert. In dem Teil des FFH-Gebietes, welches vom SPA-Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ überlagert wird, sind Voraussetzungen für das Vorkommen verschiedener geschützter Vogelarten gegeben. Schutzzweck sind somit auch der Erhalt und die Mehrung der Altholzbestände und alter Einzelbäume im Wald für Schwarzspecht und Mittelspecht. Für den Ortolan sind erhaltenswert die strukturreichen Waldränder und Baumhecken und deren Saumstrukturen.

Südlich schließt sich an das FFH-Gebiet das deutlich umfangreichere EU-Vogelschutzgebiet DE 2732-473 *Mecklenburgisches Elbetal* an.

Westlich des Ortes Vellahn liegt das mit 34 ha kleine FFH-Gebiet DE 2531-304 *Wald und Lindenallee bei Banzin*. Ein Laubwaldrest und eine angrenzende Lindenallee bei Banzin stellen einen Lebensraum des Eremiten dar.

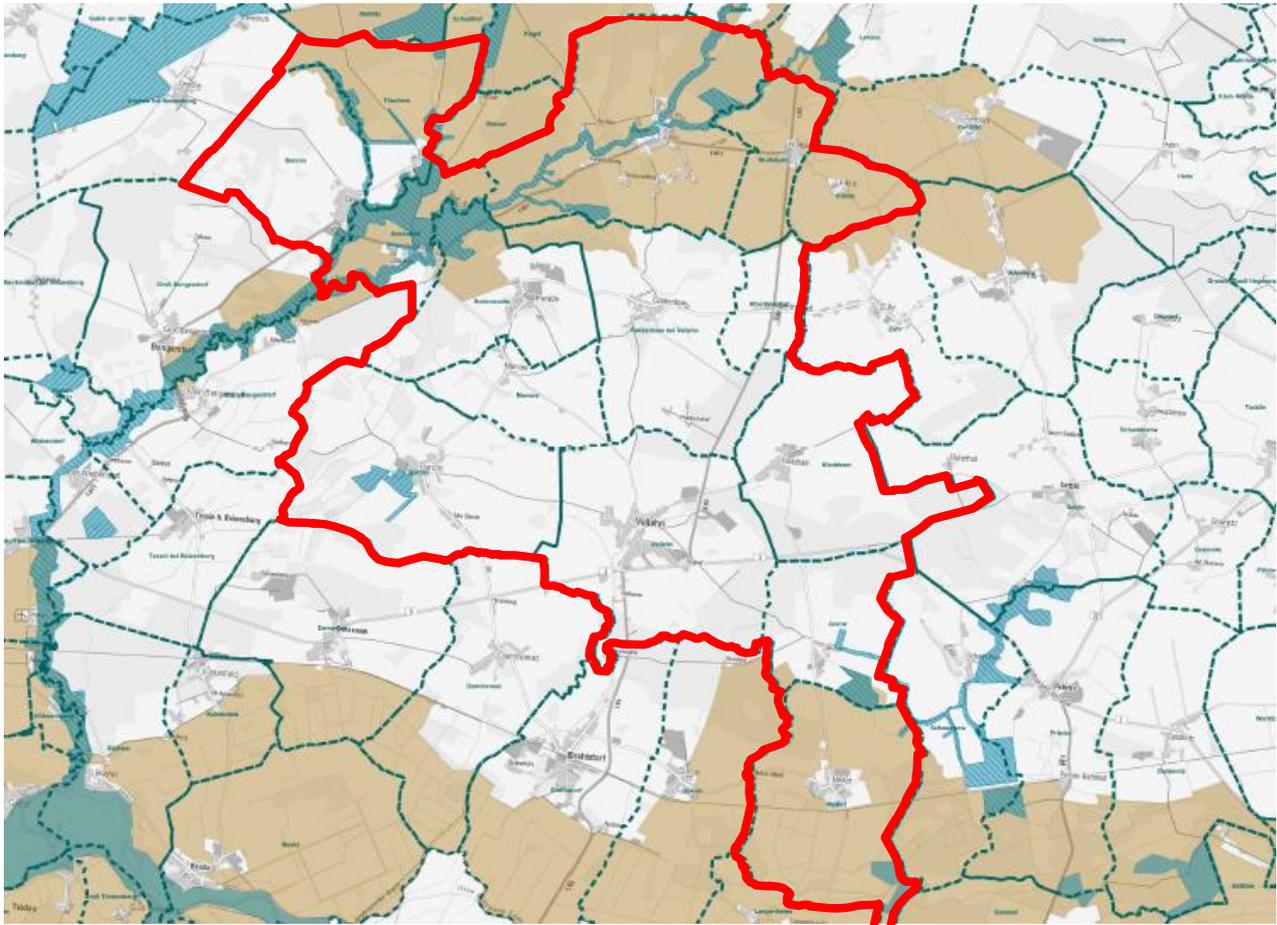


Abbildung 3: ausgewiesene Schutzgebiete nach internationalem Recht: FFH-Gebiete (blau), EU-Vogelschutzgebiete (braun) Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

b) Nationale Schutzgebiete

Der Süden des Gemeindegebiets liegt innerhalb des Biosphärenreservats BRN 3 *Flusslandschaft Elbe M-V*. Hinsichtlich der Planungsinhalte relevante Schutzzwecke des Biosphärenreservats sind vor allem:

1. Förderung einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung des Biosphärenreservats insbesondere durch u.a. Unterstützung von dauerhaft umweltgerechten Landnutzungsweisen und regionalen Wirtschaftskreisläufen,
2. Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Kulturlandschaft und ihrer Teile in ihrer durch hergebrachte vielfältige Nutzung und naturbetonte Elemente geprägten Vielfalt, Eigenart und Schönheit, insbesondere
 - a) im Verlauf des Elbstromes und der Flussaue mit den Überschwemmungsgebieten, Qualmwasserbereichen, Altarmen, Bracks und Resten ehemaliger Auen- und Bruchwälder,
 - b) in den Niederungen seiner Nebenflüsse Sude, Rögnitz, Löcknitz und Schaale mit regelmäßig überfluteten Grünlandbereichen und in Teilen gut erhaltenen Weichholzaunen,
 - c) in den angrenzenden Trockenbiotopen (Binnendünen, Elbuferhängen, Sandergebieten),
3. Schutz der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Lebensräume, Tiere und Pflanzen,

4. Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die in den Natura 2000-Gebieten des Biosphärenreservats typischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume.

Die sich im Norden durch das Gemeindegebiet ziehende Niederung der Schilde ist abschnittsweise im Westen des Gemeindegebiets als Naturschutzgebiet 113 *Schaalelauf* sowie im Osten als Landschaftsschutzgebiet L 14 *Schilde- und Motelniederung* geschützt (VO LR Ludwigslust v. 1.6.2005 (in Kr. 23.7.05)). Das Naturschutzgebiet dient im entsprechenden Abschnitt der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des unverbauten und naturnahen Flusstales der Schaale mit den angrenzenden Wäldern, Feuchtwiesen und einmündenden Bächen der Seitentäler.

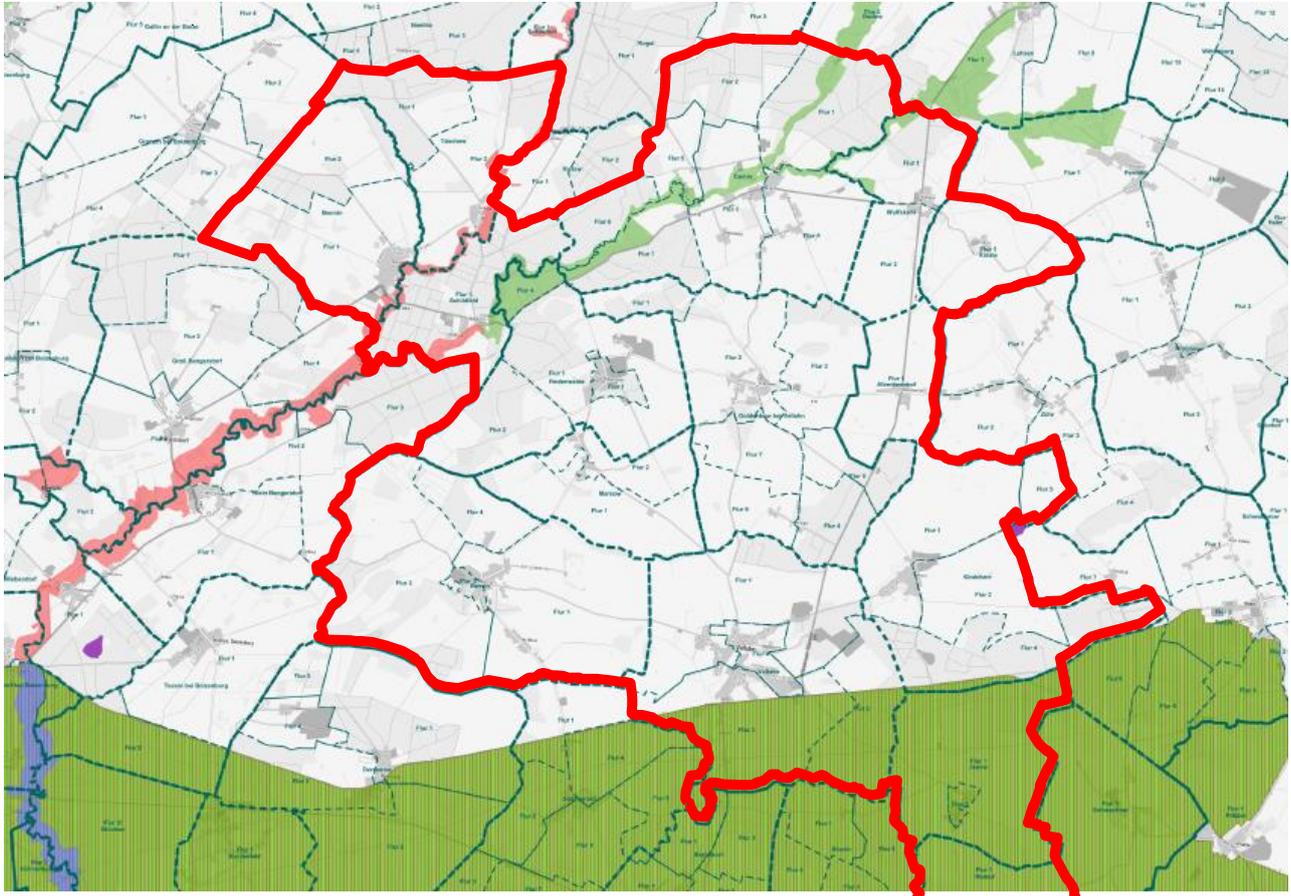


Abbildung 4: ausgewiesene Schutzgebiete nach nationalem Recht: NSG (rot, LSG (grün), Biosphärenreservat (grün mit Schraffur) Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

c) Biotop nach NatSchAG M-V

Die im Biotopverzeichnis verzeichneten gesetzlich geschützten Biotop bestehen aus vereinzelten, flächenmäßig vergleichsweise unbedeutenden Feldgehölzen, die zumeist als lineare Strukturen die bestehenden ländlichen Wege begleiten.

Lässt man die innerhalb von Schutzgebieten liegenden gesetzlich geschützten Biotop außen vor, sind als größere Biotop v.a. anzuführen:

in der Gemarkung Bennin

- LWL03799: Feldgehölz; Eiche; Birke; Kiefer unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,9638 ha
- LWL03498: Hecke; Gehölz unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,9204 ha
- LWL03777: Feldgehölz; Birke; Eiche; sonstiger Laubbaum; Abgrabungsgewässer unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,5492 ha
- LWL03490: Hecke; strukturreich; Gehölz; überschirmt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,4008 ha

- LWL03787: Hecke; Gehölz unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,0832 ha

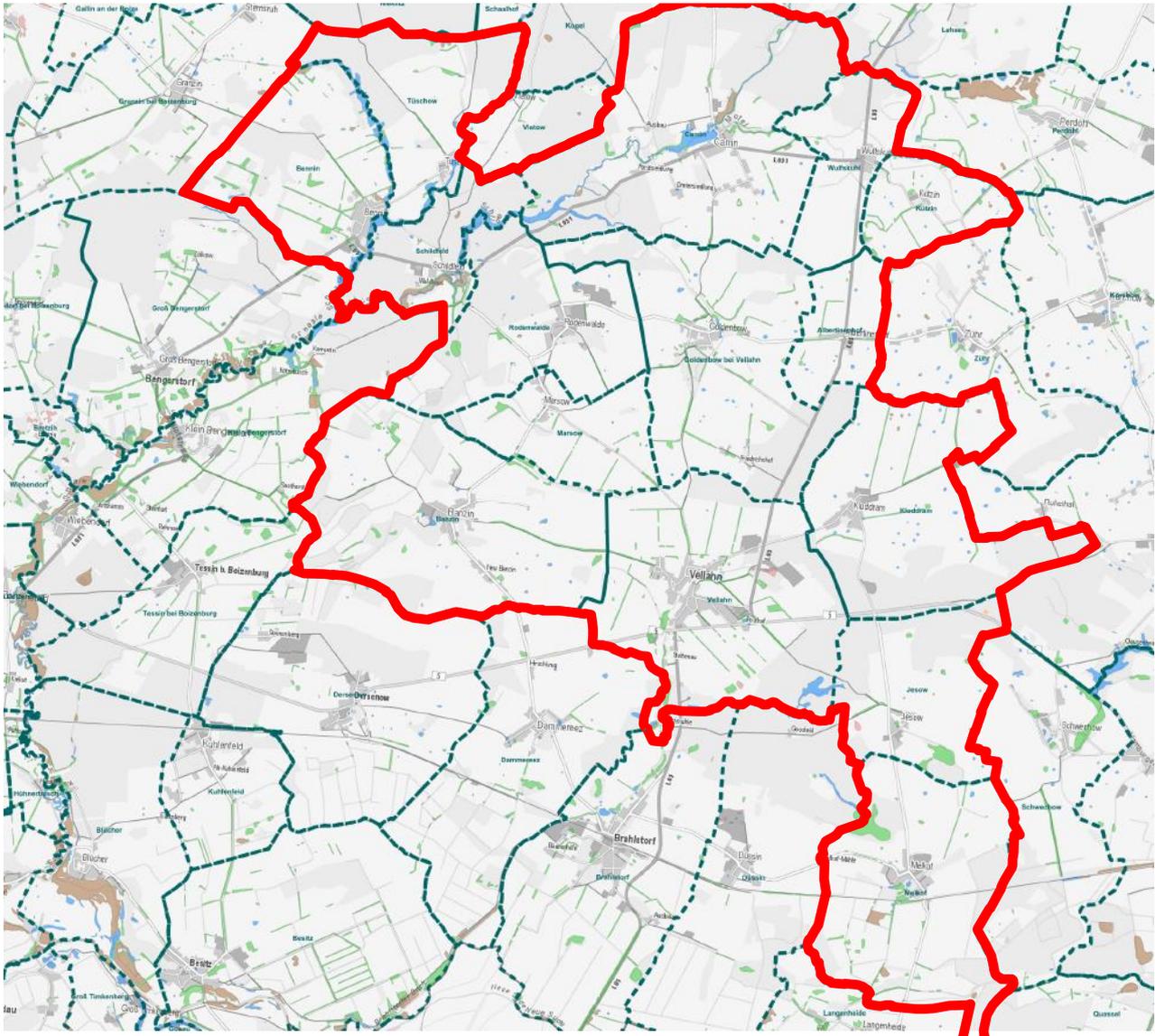


Abbildung 5: Übersicht gesetzlich geschützte Biotope Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

- LWL03825: Hecke; Gehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 2,0601 ha
- LWL03488: Feldgehölz; sonstiger Laubbaum unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,8709 ha
- LWL03491: Feldgehölz; sonstiger Laubbaum unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,4112 ha
- LWL03482: Hecke; strukturreich; Gehölz unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,2093
- LWL03495: Feldgehölz; Kiefer unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,7349 ha
- LWL03828: Feuchtwiese am Nordrand von Bennin unter dem Gesetzesbegriff: Seg-

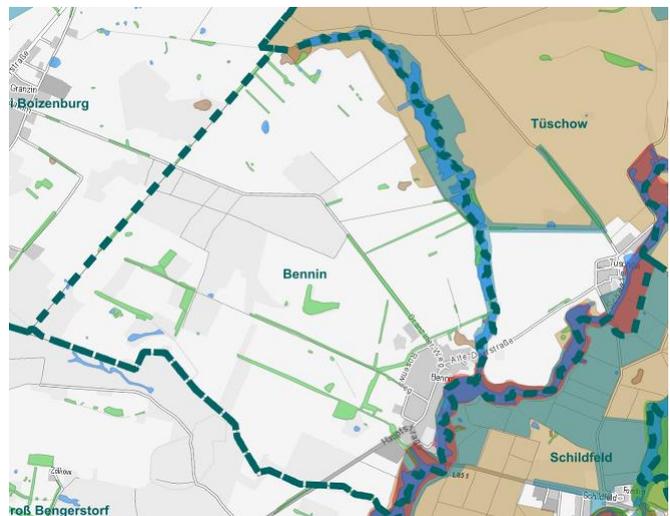


Abbildung 6: Ausschnitt Biotope Gemarkung Bennin

gen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Quellbereiche, einschl. der Uferveg. mit 0,8287 ha

in der Gemarkung Kloddräm:

- LWL08221: Hecke; mit Altbäumen; Eiche; Strauchschicht unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,6177 ha
- LWL08224: Hecke; mit Altbäumen; lückiger Bestand/ lückenhaft unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,4003 ha
- LWL08217: Hecke; Strauchschicht unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,8226 ha
- LWL08244: Lesesteinhaufen/ -mauer; Gehölz; Überhälter; Birke; auf Wall gepflanzt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,7597 ha
- LWL09140: Hecke; strukturreich; überschirmt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,3265 ha
- LWL09149: Feldgehölz; Eiche; sonstiger Laubbaum unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,4488 ha
- LWL09147: Hecke; strukturreich; überschirmt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,9987 ha
- LWL09117: Hecke; überschirmt; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,1593 ha



Abbildung 7: Ausschnitt Biotope Gemarkung Kloddräm

in der Gemarkung Vellahn

- LWL05027: Kiesgrube nordöstlich Vellahn unter dem Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen mit 1,2646 ha
- LWL05009: Feldgehölz; Birke unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,9742 ha
- LWL04950: Feuchtwald am südwestlichen Ortsrand von Vellahn unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede mit 2,3719 ha
- LWL04958: Hecke; mit Altbäumen; Roß-Kastanie; Überhälter; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 3,5719 ha
- LWL05012: Hecke; Eiche; strukturreich; auf Wall gepflanzt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,6164 ha
- LWL05032: Hecke; Eiche; überschirmt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,7293 ha
- LWL05013: Hecke; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,9224 ha



Abbildung 8: Ausschnitt Biotope Gemarkung Vellahn

- LWL05018: Feldgehölz; Eiche; Birke unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,4977 ha
- LWL05008: Hecke; strukturreich; überschirmt unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,9498 ha

in der Gemarkung Banzin

- LWL03729: Feldgehölz; Erle; entwässert unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,8827 ha
- LWL03735: Feldgehölz; Erle; entwässert unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,5549 ha
- LWL03723: Feldgehölz; Eiche; Birke; Fichte; lückiger Bestand/ lückenhaft; Abtragungsgewässer unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,3971 ha
- LWL03744: Feldgehölz; Erle; entwässert unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,8051 ha

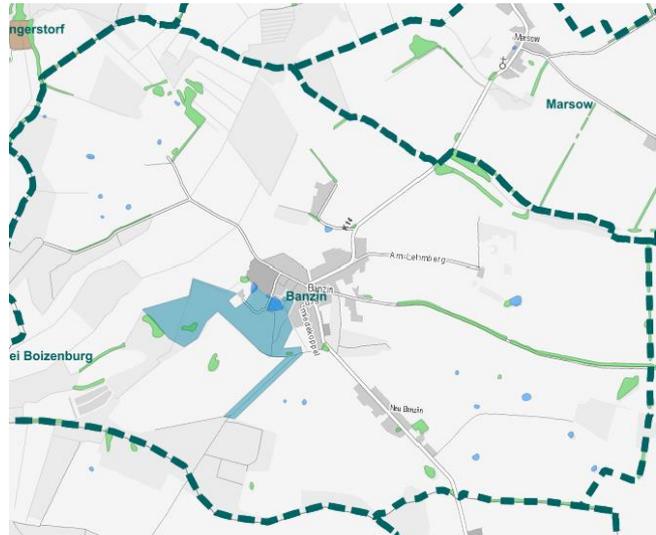


Abbildung 9: Ausschnitt Biotope Gemarkung Banzin

- LWL03747: Feldgehölz; Erle; Bruchwald; entwässert unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,8977 ha
- LWL04892: Hecke; mit Altbäumen; Roß-Kastanie; Überhälter; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 2,0454 ha
- LWL04958: Hecke; mit Altbäumen; Roß-Kastanie; Überhälter; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 3,5719 ha
- LWL04951: Feldgehölz; Esche unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,2321 ha

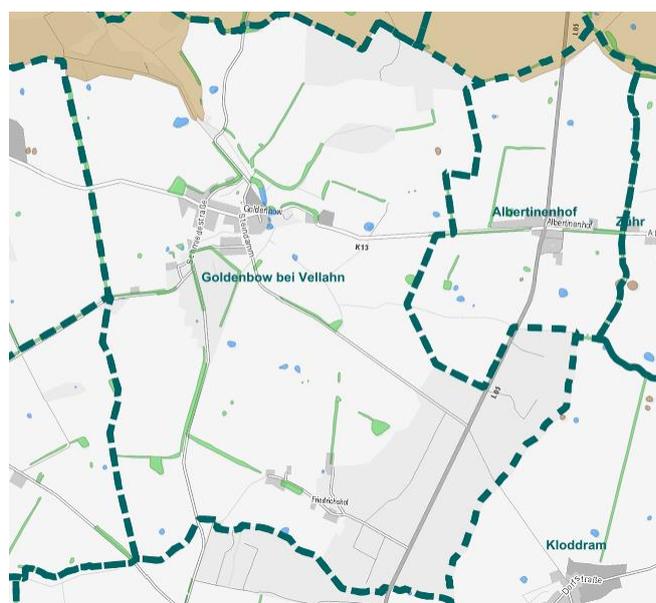


Abbildung 10: Ausschnitt Biotope Gemarkung Goldenbow

in der Gemarkung Goldenbow bei Vellahn

- LWL03881: Hecke; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,2544 ha
- LWL03884: Hecke unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,9093 ha
- LWL03873: Feldgehölz unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,8370 ha
- LWL03925: Feldgehölz; Eiche unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,0251 ha
- LWL03939: Hecke; mit Altbäumen; Eiche unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,4776 ha
- LWL03949: Hecke; mit Altbäumen; lückiger Bestand/ lückenhaft unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,2665 ha
- LWL03962: Hecke; mit Altbäumen unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,8267 ha

- LWL03907: Feldgehölz; Esche unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,8849 ha
- LWL03893: Hecke; mit Altbäumen unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,6137 ha
- LWL03921: Feldgehölz; Esche; Eiche; Birke unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 0,4012 ha
- LWL03920: Hecke; mit Altbäumen unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,5030 ha

in der Gemarkung Albertinenhof

- LWL03983: Hecke unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,0436 ha
- LWL03966: Hecke; mit Altbäumen; überschirmt; lückiger Bestand/ lückenhaft; Eiche unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,4136 ha
- LWL08252: Hecke; mit Altbäumen; Eiche; Strauchschicht unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,5044 ha

in der Gemarkung Marsow

- LWL03763: Feldgehölz; Erle; Buche; frisch-trocken unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,7809 ha
- LWL05024: Hecke; strukturreich; überschirmt; Eiche unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 0,8824 ha

in der Gemarkung Roddenwalde

- LWL03771: Großer Feuchtwald nordwestlich Marsow unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder mit 3,1284 ha
- LWL03797: Feldgehölz; Ahorn; Eiche; sonstiger Laubbaum; Fichte unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze mit 1,2497 ha
- LWL03851: Hecke; mit Altbäumen; Eiche; Überhälter unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,3006 ha
- LWL03876: Hecke; strukturreich unter dem Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken mit 1,2353 ha

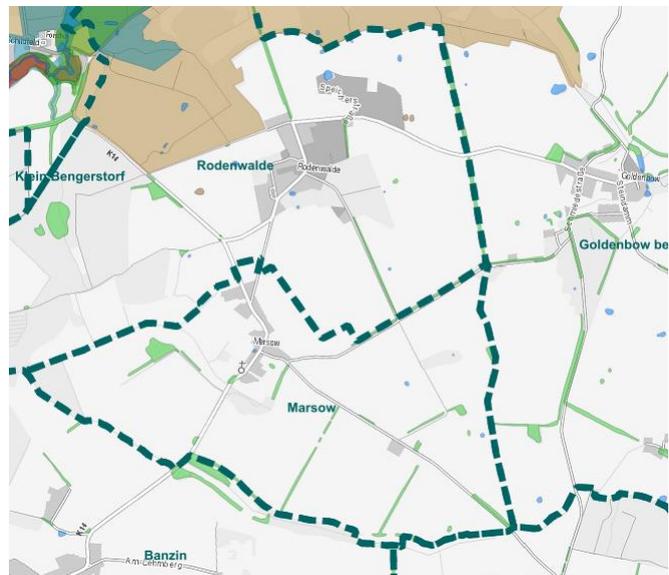


Abbildung 11: Ausschnitt Biotopkartierung Gemarkung Roddenwalde und Marsow

Bei den geschützten Biotopen im Gemeindegebiet handelt es sich häufig um lineare Strukturen wie Feldhecken, bei deren Bewertung als Habitat man grundsätzlich nicht davon ausgehen kann, dass ein größeres (längeres) Heckenbiotop eine höhere ökologische Bedeutung hat als beispielsweise zwei voneinander räumlich getrennte Heckenstrukturen mit einzeln geringerer Größe. Folglich ist die Flächenangabe bei linearen Gehölzstrukturen nicht wertbar. Entsprechend wird in der Kartieranleitung M-V (2013) und im NatSchAG M-V auch die Biotoplänge als maßgebliches Schutzkriterium verwendet und nicht die Flächengröße.

d) landschaftliche Freiräume

Angesichts der geringen Siedlungsdichte liegt das Gemeindegebiet in relativ unzerschnittenen Freiräumen.

Landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung liegen am westlichen Rand des Gemeindegebiets.

e) Vogelrast und Vogelzug

Das Gemeindegebiet spielt für den Vogelzug und die Vogelrast eine eher untergeordnete Bedeutung. Gemäß der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservogel (Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes) sind nur die Äcker im Südwesten der Gemeinde von Bedeutung und werden auf der 4-stufigen Skala mit 2 bewertet (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch). Auch angrenzend an das Gemeindegebiet befinden sich keine wertvollen Rastflächen.

Das Modell der Dichte des Vogelzuges (vgl. Abbildung 6) beschreibt die horizontale Verteilung ziehender Vögel über Mecklenburg-Vorpommern. Die Grundannahmen, auf denen dieses Modell beruht und die Ableitung der Dichtezonen aus den vorliegenden Daten, sind im „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. 1996) detailliert beschrieben. Das Modell unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte:

- Zone A: hohe bis sehr hohe Dichte
- Zone B: mittlere bis hohe Dichte
- Zone C: überwiegend geringe bis mittlere Dichte ziehender Vögel

Die Vogelzugdichte in Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch ist im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht.

Das Gemeindegebiet von Vellahn wird im Norden, Westen und Osten von Zone B eingefasst, liegt aber in wesentlichen Teilen in einem Bereich mit nur geringer Dichte.

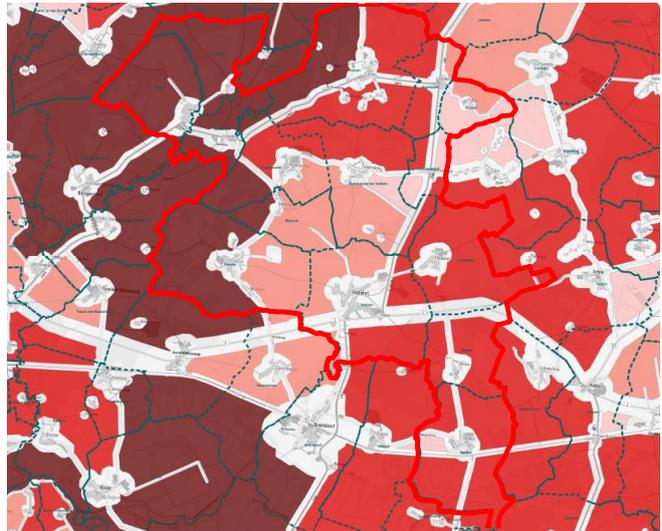


Abbildung 12: Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (LFR 2001): braun (Stufe 4), rot (Stufe 3) Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

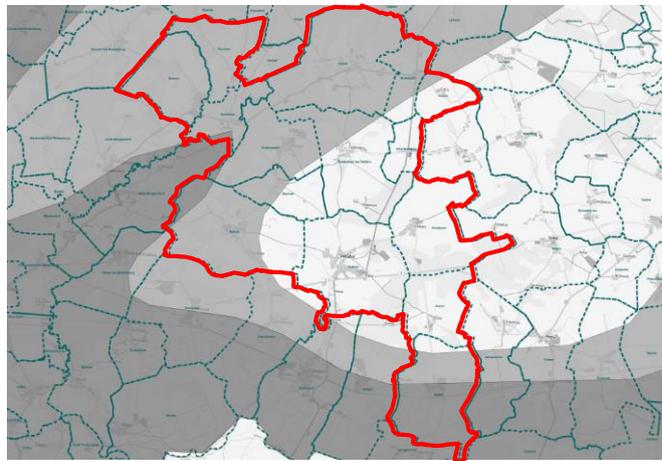


Abbildung 13: Dichte Vogelzug: Stufe A (dunkelgrau), Stufe B (hellgrau) Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/>

f) Landschaftsbild

Mit Ausnahme der Niederungs- bzw. Talbereiche im Norden und Süden wird das Gemeindegebiet dem Landschaftsbildraum Ackerlandschaft um Wittenburg (V 2 – 14) zugeordnet, der hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung als mittel bis hoch (Stufe 2) bewertet wurde. Es handelt sich nach der Beschreibung um eine durch intensive Acker- und Grünlandnutzung bestimmte Landschaft, die nur spärlich durch Flurgehölzhecken, Baumreihen, Alleen und kleine Restwaldflächen gegliedert wird. Es besteht ein starker Zerschneidungseffekt ursprünglich zusammenhängender Flächen durch Autobahn BAB 24, wodurch das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird.

Nördlich liegt der Landschaftsbildraum Waldgebiet um Cammin (V 1 - 12), südlich der Landschaftsbildraum: Hagenower Heide (V 2 - 17), die jeweils mit hoch bis sehr hoch (Stufe 3) bewertet wurden.

Mit Stufe 4 – sehr hoch bewertete Landschaftsräume liegen südwestlich des Gemeindegebiet in einem Abstand > 1,0 km zum Gemeindegebiet.

g) Wasser

Im Gemeindegebiet besteht das Wasserschutzgebiete Rodenwalde (WSG_2531_13), festgesetzt gemäß Beschluss vom 08.09.2015.

Im Süden ragt das mit Beschluss 194/87 vom 02.12.1987 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe, Teilgebiet: Polder Besitz in das Gemeindegebiet hinein.

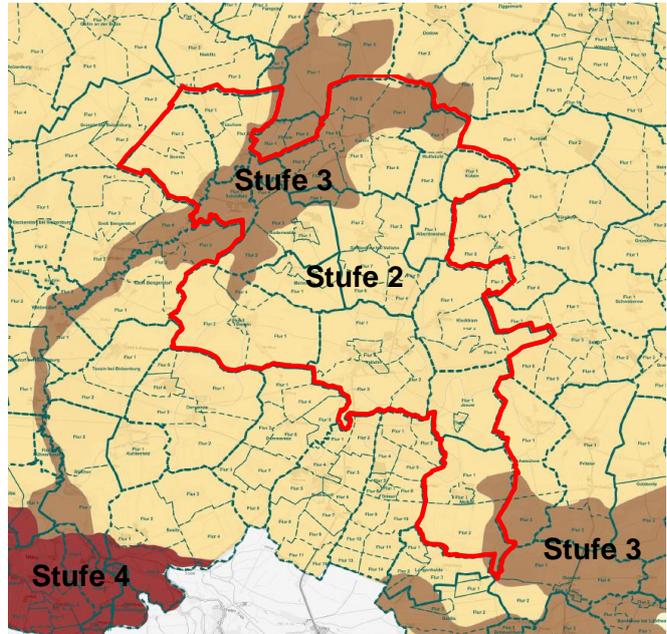


Abbildung 13: Landschaftsbildpotenzial
Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>

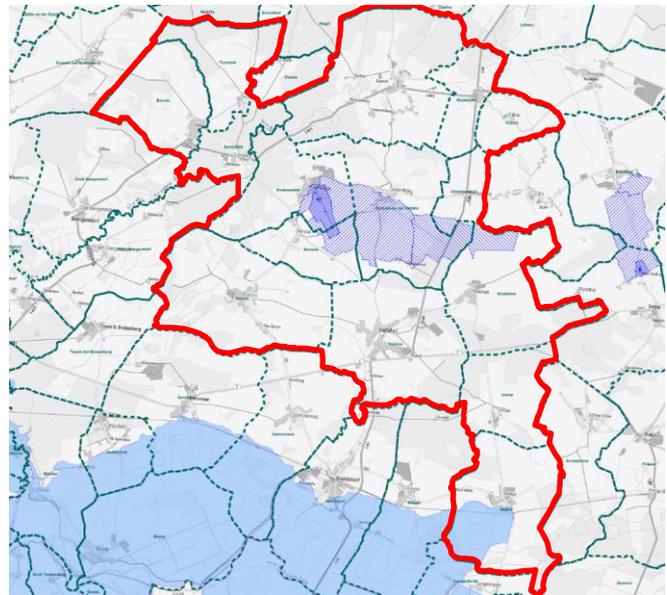


Abbildung 14: Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete
Quelle <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas>

2. Städtebauliche Planung

2.1) Gebietskulisse

Die Gemeinde Vellahn untersucht das Gemeindegebiet unabhängig von der Regionalplanung aus städtebaulicher Sicht im Hinblick auf potenzielle Suchräume für Windvorranggebiete.

Um eine Flächenkulisse der Windeignungsflächen plausibel und nachvollziehbar begründen zu können, sind in einem gesamträumlichen Planungskonzept sowohl die Erwägungen für die positive Standortzuweisung als auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzuzeigen.

Gemäß BVerwG Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12 hat sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts dabei abschnittsweise zu vollziehen: *„In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind (...), mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ (...). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.“*

Grundsätzlich macht sich die Gemeinde die Kriterien, die gemäß Anlage 3 der *Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern* (hrsg. durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung) für die Raumordnung vorgegeben sind, für die Planungsaufgabe zu eigen, da sie nach Ansicht der Gemeinde auf einer soliden, fachlich unteretzten Herangehensweise beruhen und eine angemessene und einheitliche Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange garantieren können. In einzelnen Punkten wurde von den Vorgaben v.a. durch Berücksichtigung ergänzender Kriterien abgewichen, die Abweichungen werden im Einzelfall begründet.

Harte Tabukriterien

Mit harten Tabukriterien belegte Flächen sind solche, auf denen die Errichtung von Windkraftanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Angesichts übergeordneter gesetzlicher Vorgaben besteht bei der Auswahl und Ausformung der harten Tabukriterien kein Spielraum.

Angesichts der gesetzlichen Bestimmungen sind als mit harten Tabukriterien belegte Flächen neben den Siedlungsgebieten und Siedlungssplittern (Flächen mit Wohn- oder Erholungsnutzung) selber die Flächen mit naturschutzrechtlichem Schutzstatus relevant (NSG, Biotop).

- Innerhalb von bestehenden Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (einschließlich Fremdenverkehrs- und Gesundheitseinrichtungen) sind raumrelevante Windkraftanlagen aufgrund der emissionsrechtlichen Auswirkungen unzulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen in einem dieser vorgenannten Gebiete kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Dabei sind neben bestehenden Nutzungen auch die in Bauleitplänen gesicherten oder (im Falle der vorbereitenden Bauleitplanung) beabsichtigten Baugebiete zu berücksichtigen, um widersprüchliche Aussagen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu vermeiden.
- Das Naturschutzgebiet NSG Schaalelauf ist auszusparen (überlagernd Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets), da die Wirkung von Windkraftanlagen den Zielen der NSG-VO widerspricht und deren Errichtung in Naturschutzgebieten damit unzulässig sind.

Biotope unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Dieser Gedanke wird durch § 20 NatSchAG M-V konkretisiert, indem eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder eine sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ausdrücklich untersagt werden. Flächige größere Biotope, die aufgrund des rechtlichen Schutzstatus aus der Flächenkulisse ausgespart werden müssten, bestehen im Gemeindegebiet außerhalb der bestehenden Schutzgebiete nicht. Damit kann auch offen bleiben, ob der Biotopschutz aufgrund der möglichen Ausnahmen (§ 30 (3) BNatSchG, § 20 (3) NatSchAG M-V) nicht doch als weiches Tabukriterium zu fassen wäre.

Kleinere Biotope können grundsätzlich bei der Anordnung der Anlagen innerhalb eines Windparks berücksichtigt werden und stellen daher auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keinen unüberwindbaren rechtlichen Hinderungsgrund für eine Windenergienutzung in einem bestimmten Raum dar. Die tatsächlichen Eingriffsflächen (Anlagenstandort mit Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) machen schließlich jeweils nur einen kleinen Bruchteil der Fläche des Windparks aus. Bei den bestehenden Biotopen im Gemeindegebiet (vgl. Abschnitt 1.4.2c) handelt es sich vor allem um Feldhecken- / -gehölze, die als lineare Strukturen die bestehenden ländlichen Wege begleiten und dementsprechend nicht flächig wirksam werden. Ihrem Charakter nach sind lineare Feldhecken den Alleen vergleichbar, die als lineare Landschaftsstrukturen ebenfalls unter einem strengen gesetzlichen Schutz stehen (vgl. § 19 NatSchAG M-V)), aber bei der Bestimmung der Flächenkulisse gleichfalls nicht ausgespart werden.

Es bestehen im Gemeindegebiet keine naturnahen Moore sowie militärischen Anlagen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen wären..

Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen (einschließlich geplante Bauflächen gem. wirksamen FNPs)	werden ausgespart (einschließlich Abstandspuffer als weiches Tabukriterium)
Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich,	werden ausgespart (einschließlich Abstandspuffer als weiches Tabukriterium)
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	werden ausgespart (NSG Schaalelauf ist Bestandteil nicht vorhanden des EU-Vogelschutzgebiet, nicht separat gekennzeichnet)
Naturnahe Moore	nicht vorhanden
gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha,	außerhalb von Schutzgebieten nicht vorhanden (nicht separat gekennzeichnet)
militärische Anlagen.	nicht vorhanden

Übersicht berücksichtigte harte Tabukriterien

Weiche Tabukriterien

In den Ausschlussflächen gemäß weicher Tabukriterien soll die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen bleiben; der Ausschluss muss aber in der Abwägung gegenüber den Belangen der Windenergienutzung gerechtfertigt werden, da er auf einer Planungsentscheidung der Gemeinde beruht und nicht gesetzlich zwingend vorgegeben ist.

Mit den weichen Tabukriterien sollen die soziale und ökologische Verträglichkeit der Windenergienutzung gesichert werden.

- Während Abstandsflächen, die aus Gründen des Immissionsschutzes von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen, zu den harten Tabuzonen gehören, sind die Abstandsflächen jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums (Grenzwerte der TA-Lärm, Schattenwurf, bedrängende Wirkung) als weichen Tabuzonen einzustufen. Das immissionsrechtliche Minimum (als hartes Tabukriterium) ist abhängig vom jeweiligen Anlagentyp und daher nicht abstrakt zu bestimmen. Eine optisch bedrängende Wirkung wurde von der Rechtsprechung bei Abständen von mehr als dem Dreifachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht mehr erkannt (OVG Münster Ur. v. 9.08.2006 – 8 A 3726/05). Die heute in Mecklenburg-Vorpommern landesweit angestrebten Abstände von 1000 m zu

Siedlungsbereichen bzw. 800 m zu Siedlungssplittern berücksichtigen im Sinne des Vorsorgeprinzips ausdrücklich die Entwicklung zukünftig noch größerer und leistungsstärkerer Anlagen. Bei den Abständen zu Siedlungsflächen handelt es sich daher insgesamt um ein weiches Tabukriterium, da über die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (Grenzwerte der TA-Lärm, Schattenwurf) der immissionsschutzrechtliche Vorsorgegrundsatz zugrunde gelegt wird (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Als Siedlungsbereich sind alle Innenbereiche nach § 34 BauGB sowie alle planungsrechtlich gesicherten Baugebiete (hier: Bereiche mit Baurecht nach § 30 BauGB und Satzungen nach § 34 BauGB) sowie geplanten Siedlungsflächen (hier: Darstellung von Bauflächen und Baugebieten in Teilflächennutzungsplänen) zu berücksichtigen.

Die Festlegung größerer Abstände wäre dem Vorwurf ausgesetzt, dass der Windkraft in Vellahn nicht genügend Raum gegeben werde. Geringere Abstände würden bedeuten, dass die Einwohner Vellahns im Vergleich zu Einwohnern anderer Gemeinden im Land M-V benachteiligt würden.

Entgegen dem 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP von Februar 2016 wird an der Unterscheidung zwischen Siedlungsbereichen und Einzelhäuser / Splittersiedlungen festgehalten, da letzteren als außenbereichsfremden Nutzungen im Vergleich zu Innenbereichen regelmäßig ein geringerer Schutz zuzumessen ist.

Die Gemeinde bekennt sich hinsichtlich des Zielkonflikts zwischen globalem Umweltschutz (Klimaschutz) und örtlichem Natur- und Ressourcenschutz ausdrücklich zu den landesweiten Maßstäben hinsichtlich des Freiraumschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes. Dabei handelt es sich bei pauschalen Abstandsangaben zu Schutzgebieten bzw. anderen naturschutzrelevanten Flächen grundsätzlich um weiche Tabukriterien, solange die rechtliche Unzulässigkeit nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

- Waldflächen mit Größen über 10 ha: Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu entwickeln, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und hat eine erhebliche Bedeutung als Ökosystem für viele Tier- und Pflanzenarten. Die Berücksichtigung von Waldflächen erst ab einer gewissen Größe ist gerechtfertigt, da kleinere Waldinseln innerhalb von Windparks bei der konkreten Standortfestlegung berücksichtigt und gesichert werden können.
- Vorsorgender Hochwasserschutz: Das mit Beschluss 194/87 vom 02.12.1987 festgesetzte, raumordnerisch als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesene Überschwemmungsgebiet der Elbe, Teilgebiet: Polder Besitz, bleibt ausgespart.
- Vogelschutzgebiete: Insbesondere Großvogelarten sind durch Windenergieanlagen in besonderem Maße gefährdet. Die europäischen Vogelschutzgebiete sollen daher aufgrund ihrer erheblichen ornithologischen und naturschutzfachlichen Bedeutung von Windenergieanlagen freigehalten werden. Der vorgesehene Puffer von 500 m dient zur Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und ist darüber hinaus als Vorsorgeabstand zu werten. Die EU-Vogelschutzgebiete DE 2531-401 *Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark* im Norden sowie DE 2732-473 *Mecklenburgisches Elbetal* im Süden werden einschließlich eines 500 m Abstandspuffers berücksichtigt.
- Das Biosphärenreservat BRN 3 *Flusslandschaft Elbe M-V* wird als zentrales Großschutzgebiet in der Gemeinde berücksichtigt und bleibt ausgespart.
- Trinkwasserschutz: Trinkwasserschutzzonen I (unmittelbarer Fassungsbereich an Brunnen) und II (engere Schutzzone der jeweiligen festgesetzten Wasserschutzgebiete) sollen zur Sicherung der gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwasserqualität ausgespart bleiben. Das Wasserschutzgebiet *Rodenwalde* (WSG_2531_13), das erst 2015 nach Aufstellung des RREP festgesetzt wurde und daher im RREP noch nicht als Vorranggebiet Trinkwasser dargestellt werden konnte, wird berücksichtigt.
- Landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) werden ausgespart. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten.

Bereiche mit einer besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes sind besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Bereiche mit

Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch sind innerhalb des Gemeindegebiets oder in der Nähe jedoch nicht vorhanden (vgl. Abschnitt 1.4.2f, Abb. 14).

Angesichts vorwiegender landwirtschaftlicher Nutzung sind konkurrierende Flächennutzungen in Vellahn nicht zu erkennen. Raumordnerisch festgelegte Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind im Gemeindegebiet ebenso wenig vorhanden wie Vorranggebiete Gewerbe und Industrie oder Tourismusschwerpunkträume. Gleiches gilt für Flugplätze einschließlich des Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereichs sowie Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen.

Horste und Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG im Rahmen der weichen Ausschlusskriterien mit Abstandspuffern zwischen 1.000 und 3.000 m zu berücksichtigen. Maßgeblich für die tierökologischen Ausschlussbereiche sind hierbei als Erlassvorgaben in Mecklenburg-Vorpommern zum Artenschutzrecht die AAB WEA (LUNG M-V, 2016). Demnach sind als Tabukriterium Horstplätze des Seeadlers (inklusive 2.000 m Abstandspuffer), des Schreiadlers (mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer), des Schwarzstorchs (mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer) sowie des Fischadlers, Wanderfalken und Weißstorchs (jeweils mit 1.000 m Abstandspuffer) zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung als Kriterium bei der Flächenauswahl ist angesichts des auch nach Aufgabe der Horste andauerndem Horstschutzes gerechtfertigt; bei im vorliegenden Fall relevanten Schwarzstorch erlischt dieser in M-V z.B. erst 10 Jahre nach Aufgabe bzw. Nichtbesetzung des Reviers (siehe Artenschutz-Leitfaden in M-V). Bereits im Vorfeld wurden daher zur Erlangung aktueller Kartierungen avifaunistische Untersuchungen in Auftrag gegeben, die insbesondere die umliegende Schwarzstorchpopulation in den Fokus nimmt (Endbericht zur Schwarzstorch- und Rotmilan-Erfassung sowie einer integrierten Schwarzstorch-Raumnutzung für das WEA-Planungsgebiet „Kloddrum-Setzin“, - C I N I G R A -Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten, Jördenstorf 2016). Die faunistische Erfassung wurde auf die nach Abzug der harten und anderen weichen Tabuflächen verbleibenden Weißflächen eingeschränkt.

Neben dem bekannten Schwarzstorch-Brutrevier „Melkof“ wurde in der Gemeinde Pritzier ein Schwarzstorch-Brutwald lokalisiert. Beide Reviere waren mit dem 3.000 m Abstandspuffer zum jeweiligen Brutwald zu berücksichtigen ist.

Die landesweit angestrebte Mindestgröße von 35 ha wird berücksichtigt. Das Kriterium der Mindestgröße dient in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Es ist davon auszugehen, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm aufgestellt werden und so eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen vermieden werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig.

1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen,	werden ausgespart
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich,	werden ausgespart
1.000 m Abstandspuffer zu Nationalparks,	nicht vorhanden
Trinkwasserschutzgebiete (Vorranggebiete Trinkwasser)	Wasserschutzgebiet <i>Rodenwalde</i> (TWSZ I und II) wird ausgespart
Konkurrierende Nutzungen (Vorranggebiete Rohstoffsicherung, Vorranggebiete Gewerbe und Industrie, Tourismusschwerpunkträume)	nicht vorhanden,
Vorsorgender Hochwasserschutz (Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz)	mit Beschluss 194/87 vom 02.12.1987 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Elbe, Teilgebiet: Polder Besitz (Vorranggebiet Küsten- und Hoch-

	wasserschutz) wird ausgespart
landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung,	werden ausgespart
Landschaftsbildpotential, Stufe 4 – sehr hoch, inklusive 1.000 m Abstandspuffer,	nicht vorhanden
Waldflächen ab 10 ha,	werden ausgespart
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer erster Ordnung,	außerhalb von Schutzgebieten nicht vorhanden (nicht separat gekennzeichnet)
Naturparks, Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,	nicht vorhanden
Biosphärenreservate	Biosphärenreservat <i>Flusslandschaft Elbe M-V</i> wird ausgespart
europäische Vogelschutzgebiete inklusive 500 m Abstandspuffer,	EU-Vogelschutzgebiete DE 2531-401 <i>Schaale-Schildetal mit angrenzenden Wäldern und Feldmark</i> sowie DE 2732-473 <i>Mecklenburgisches Elbetal</i> werden einschließlich des Abstandspuffers ausgespart
Horst- und Nistplätze - des Seeadlers inklusive 2.000 m Abstandspuffer - des Schreiadlers mit Waldschutzareal inklusive 3.000 m Abstandspuffer - des Schwarzstorchs mit Brutwald inklusive 3.000 m Abstandspuffer - des Fischadlers, Wanderfalken, Weißstorches, jeweils mit 1.000m Abstandspuffer	Horst-/Nistplätze werden berücksichtigt,
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich von Flugplätzen,	nicht vorhanden
Schutzbereich militärischer Anlagen,	nicht vorhanden
Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha.	wird berücksichtigt

Übersicht weiche Tabukriterien

Restriktionsgebiete

Legt man die durch harte und weiche Tabukriterien (flächig angelegt) erfassten Flächen übereinander, verbleibt neben kleineren Splitterflächen zwei größere zusammenhängende Flächen:

- ein schmaler, knapp 1 km langer Bereich zwischen den Siedlungsbereichen Banzin und Marsow im Westen und Vellahn im Osten mit rund 100 ha,
- der Bereich nordöstlich von Kloddram mit knapp 170 ha.

Die Berücksichtigung ergänzender Kriterien steht unter dem Vorbehalt, dass es dennoch gelingt, der Windkraftnutzung angemessenen Raum einzuräumen. Restriktionsflächen gemäß der in der Teilfortschreibung des RREP benannten Restriktionskriterien bestehen großteils aus Flächen, die bereits durch weiche Tabukriterien ausgeschieden wurden. Im Sinne der gemeindlichen Planung sollten ergänzend folgende ergänzende Kriterien berücksichtigt werden:

- Tagebau (Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung): Zur langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen sollen diese Gebiete von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Betroffen hiervon ist der Kiesabbau (raumordnerisch als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung bestätigt).
- Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte und Rastgebiete (vgl. Abschnitt 1.4.2e): Zur Sicherung des Vogelzugs soll die Zone A = Dichte ziehender Vögel überwiegend hoch bis sehr hoch (Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht) von Windenergieanlagen freigehalten werden. Angesichts des überörtlichen Charakters des Vogelzug folgt die Gemeinde hier dem landesweiten Vorgehen, auch wenn angesichts der Datenqualität (mangelnde Aktualität der Gutachten, kein laufendes Monitoring) Zweifel angebracht sind. Betroffen ist eine kleine Teilfläche im Westen, die jedoch bereits zur Sicherung landschaftlicher Freiräume ausgeschieden wurde.

- Erweiterter Abstand 1000 m zu Siedlungssplittern: Auch wenn Siedlungssplitter und Einzelgehöfte heute als Fremdkörper im Außenbereich behandelt werden und sie daher hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber privilegierten außenbereichstypischen Nutzungen im Vergleich zu im Zusammenhang bebauten Innenbereichen nach § 34 BauGB und Plangebieten nach § 30 BauGB rechtlich zurückstehen, so handelt es sich nicht desto trotz um Wohngebäude. Die zum Teil verstreute Bebauung entspricht der historisch überlieferten Siedlungsstruktur. Daher sollte der 1000 m Abstand auch zu Siedlungssplittern und Einzelgehöften eingehalten werden. Der über den bereits als weiches Tabukriterium (800 m Abstand zu Siedlungssplittern und Einzelgehöften) hinausgehende erweiterte Abstandsbereich wird als Restriktionskriterium eingestellt.

Der anzustrebende Abstand von 500 m zu Naturschutzgebieten ist bereits durch den Abstandspuffer zu EU-Vogelschutzgebieten gewährleistet, da sich die Naturschutzgebiete durch die EU-Vogelschutzgebiete vollständig überlagert werden. Gleiches gilt für den 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha sowie die Landschaftsschutzgebiete.

Hinsichtlich des Biotopschutzes ist es naturschutzfachlich geboten, bei größeren Biotopen einen Abstandspuffer von 200 m als Restriktionskriterium zu berücksichtigen. Bei Flächenbiotopen ergibt sich bei größeren Flächen auch definitiv eine höhere Artenbandbreite. Viele Arten aber auch ganze Biozönosen besitzen Minimalareale die durch eine größere Fläche bevorteilt werden. Dies lässt sich jedoch bei einem Heckenbiotop nicht feststellen, da sich hier das potenzielle Arteninventar nicht daran ausmachen lässt, ob die Hecke > 5ha groß ist. Wertkriterien einer Hecke, auch als Habitat, sind Mindestbreite, Mindestlänge, die Artzusammensetzung und die angrenzende Nutzung. Das potenzielle Arteninventar verändert sich bei einer Hecke kaum bzw. lässt sich nicht daran ausmachen, ob die Hecke > 5ha groß ist. Bei der Bewertung einer Feldhecke als Habitat kann man grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass ein größeres (längeres) Heckenbiotop > 5 ha eine höhere ökologische Bedeutung hat als beispielsweise zwei voneinander räumlich getrennte Heckenstrukturen mit einzeln geringerer Größe. Folglich ist die Flächenangabe bei linearen Gehölzstrukturen nicht wertbar. Entsprechend wird in der Kartieranleitung M-V (2013) und im NatSchAG M-V auch die Biotoplänge als maßgebliches Schutzkriterium verwendet und nicht die Flächengröße.

Im vorliegenden Fall der Heckenbiotope nordöstlich von Kloddram ist zudem nicht erkennbar, dass bei einer linearen Ausprägung der Biotopstruktur der unmittelbare räumliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Biotopen überhaupt gegeben ist, da der im Aufstellungsverfahren von Seiten der UNB behauptete Komplexbiotop (gem. LINFOS-Datenbank) im Biotopkataster des Landkreises aus 14 miteinander verbundenen Einzelbiotopen (2 Kleingewässer und 12 Feldhecken) besteht, die über bestehende Straßen und Wege, notwendige Ackerzufahrten sowie sonstige Unterbrechungen (z.B. Abschnitte mit nicht gesetzlich geschützten Strukturen wie Staudensäumen, nicht verkehrswegebegleitende Baumreihen) ohne Berücksichtigung hinweggehen. Gemäß der einschlägigen Kartieranleitung sind Feldheckenabschnitte mit Abständen von mehr als 5 m nicht mehr zusammenhängend zu betrachten. Eine Übertragung und Anwendung der Kriterien für Mindestabstände auf Linienbiotope aufgrund einer Flächengröße ist naturschutzfachlich hier nicht her leitbar und haltbar.

In Präzisierung der Kriterien der in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2012 – Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen – durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung wird daher der Abstandspuffer als Restriktionskriterium nur für flächige Biotope und Biotopkomplexe berücksichtigt.

Horste und Nistplätze von Rotmilanhorsten einschließlich eines 1000 m Abstandspuffers werden (in Übereinstimmung mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung RREP) als Restriktionskriterium eingestellt. Entsprechend der vorliegenden Kartierung (Endbericht zur Schwarzstorch- und Rotmilan-Erfassung sowie einer integrierten Schwarzstorch-Raumnutzung für das WEA-Planungsgebiet „Kloddram-Setzin“, - C I N I G R A -Avifaunistische Kartierungen, Raumnutzungsanalysen & Gutachten, Jördenstorf 2016) sind mehrere Rotmilanbrutplätze im Jahr 2016 bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Dabei ist jedoch abzuwägen zwischen dem grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Erfordernis des Horstschutzes und der Möglichkeit einer möglichen späteren Umsetzung. Da der Rotmilan sein Brutplatz häufig wechselt, sind seine Brutplätze nur für 3 Jahre nach Aufgabe geschützt. Der relevante Brutplatz in Kloddrum blieb dieses Jahr unbesetzt, so dass nicht ausgeschlossen ist, dass mit Abschluss der Planung der Horstschutz ausgelaufen ist (bzw. kurz vor dem Auslaufen steht. Auch wenn die Fläche aktuell noch nicht zur Verfügung steht, wird der Horstschutzbereich daher bei der Festlegung der Flächenkulisse nicht durch Aussparung berücksichtigt.

Der Abstandspuffer zu Rotmilanhorsten als Restriktionskriterium wurde auch vom Planungsverband auf der Verbandsversammlung am 20.12.2016 als Restriktionskriterium aufgegeben. Dabei wurde im Entwurf 2017 zur Teilfortschreibung zutreffend ausgeführt: „Zudem ist der Rotmilan ein „Horstwechsler“. Die Dynamik der Horststandorte und ihre Verlagerung sind nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge der Dynamik käme es, falls – wie bei anderen Großvogelarten –auf Ebene der Regionalplanung ein pauschaler Schutzbereich rund um aktuell bekannte Horste festgelegt würde, zu Ausschlussbereichen für die Windenergie, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom

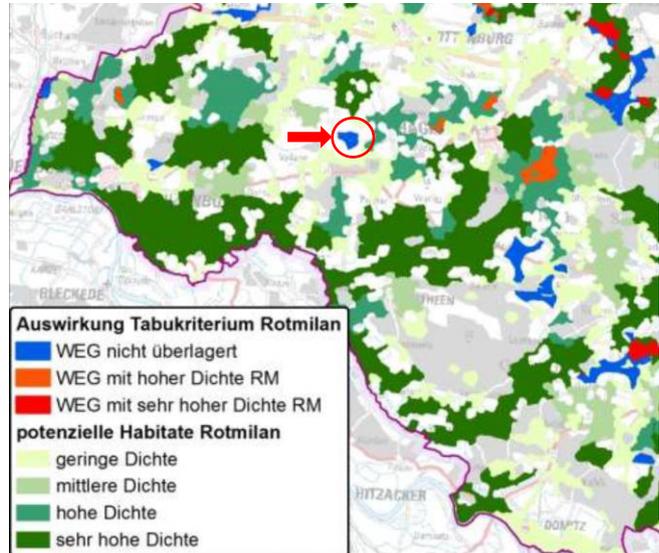


Abbildung 15: Fachbeitrag „Rotmilan“ zum Umweltbericht, Umweltplan 2016, Ausschnitt mit Kennzeichnung des mit Potenzialsuchraums Kloddrum

Rotmilan genutzt werden.“ Auch das stattdessen vom Planungsverband aufgrund des „Fachbeitrag „Rotmilan“ zum Umweltbericht der Teilfortschreibung herangezogene Kriterium der Regionalen Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ lässt erkennen, dass es sich bei dem Brutplatz in Kloddrum nicht um ein Dichtezentrum handelt, das zur Erhaltung des Bestandes des Rotmilans einen dauerhaften Schutz erfordern würde.

Auf 1000 m erweiterter Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich,	wird ausgespart
500 m Abstandspuffer zu Kernflächen von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung	nicht vorhanden
500 m Abstandspuffer zu Naturschutzgebieten	wird ausgespart, bereits gegeben durch Abstandspuffer zu EU-Vogelschutzgebiet (nicht separat gekennzeichnet)
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren	nicht vorhanden
Konkurrierende Nutzungen (Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie - Infrastrukturkorridore)	nicht vorhanden
- Rohstoffsicherung (Vorbehaltsgebiete)	wird ausgespart
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege	werden ausgespart, bereits gegeben durch EU-Vogelschutzgebiet und Biosphärenreservat (nicht separat gekennzeichnet)
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung	werden ausgespart, bereits gegeben durch EU-Vogelschutzgebiet incl. Abstandspuffer (nicht separat gekennzeichnet)
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha bei flächiger Ausprägung	außerhalb von Schutzgebieten nicht vorhanden
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten	wird ausgespart
500 m Abstandspuffer zu Naturparks	nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	werden ausgespart, bereits gegeben durch überlagerndes EU-Vogelschutzgebiet (nicht separat ge-

	kennzeichnet)
Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte	wird ausgespart
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4, inkl. 500 m Abstandspuffer	nicht vorhanden
Horst- und Nistplätze - des Rotmilans inklusive 1.000 m Abstandspuffer	bekannte Horst-/Nistplätze werden angesichts der fehlenden Dauerhaftigkeit nicht berücksichtigt,
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- bzw. Wirkungsbereich	nicht vorhanden
Denkmalpflegerische Aspekte (individuelle Prüfung)	stehen gemäß individueller Prüfung der Ausweisung nicht entgegen
Restriktionsgebiet zur Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen auf Antrag der Gemeinde	nicht vorhanden
Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	gegeben

Übersicht Restriktionsgebiete

Weißflächen

Legt man die durch harte und weiche Tabukriterien (flächig angelegt) sowie durch Restriktionen (schraffiert) erfassten Flächen übereinander, verbleibt nur noch eine größere zusammenhängende Fläche nordöstlich von Kloddrum. Die Fläche nach Auswertung der Tabukriterien gut 170 ha große Fläche wird durch die Restriktionsflächen

- den auf 1000 m erweiterten Abstandspuffer zu Siedlungssplittern und Einzelgehöften um 7,8 ha

auf insgesamt noch 162,2 ha reduziert. Die Einschränkung ist angesichts der verbleibenden, ausreichenden Gebietsgröße mit den Zielen der Planung vereinbar.

Der 1000 m Abstandspuffer zum Rotmilanbrutplatz, der das Gebiet um weitere 51,0 ha reduzieren würde, wurde nicht berücksichtigt, auch wenn die Fläche aktuell noch nicht zur Verfügung steht. Es wäre aber unverhältnismäßig, geeignete Flächen unter dem Gesichtspunkt des Horstschutzes dauerhaft auszusparen, wenn der Horstschutz ggf. nach wenigen Jahren durch Standortwechsel entfallen kann.

Mit der Ausweisung eines Eignungsgebiets ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf allen übrigen Flächen des Gemeindegebiets ausgeschlossen. Nach § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem privilegiertem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

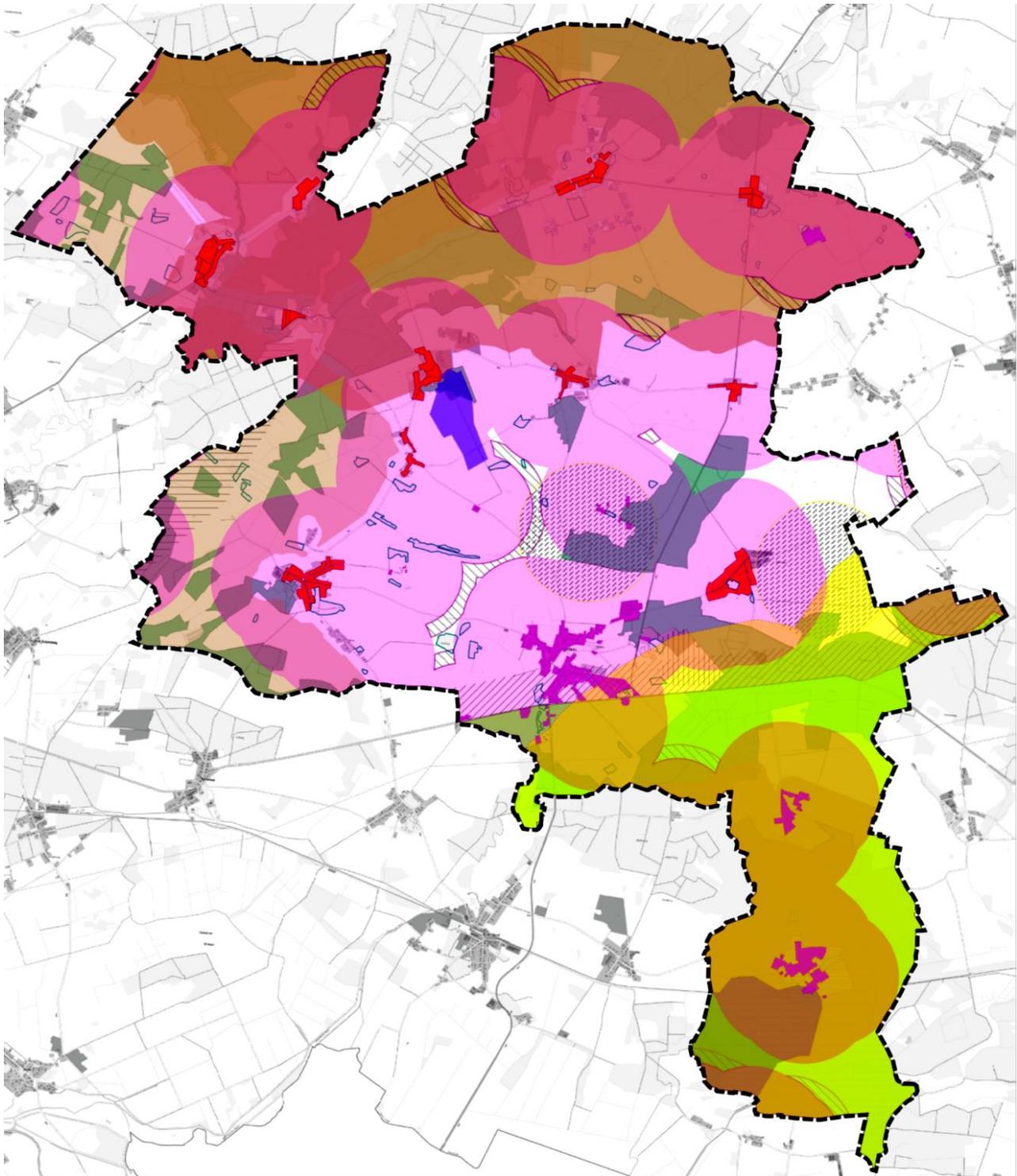


Abbildung 16: Darstellung Tabuflächen (flächig farbig) und Restriktionsflächen (schraffiert)

Das Eignungsgebiet weist gemäß Abgrenzung im Flächennutzungsplan eine Größe von 160 ha auf, was insgesamt rund 1,5% des gesamten Gemeindegebiets bedeutet. Dies liegt über dem Flächenanteil, der auf Ebene der Raumordnungsregion in der Teilfortschreibung RREP als Wind-eignungsgebiete ausgewiesen werden soll. Damit ist sichergestellt, dass bei Ausschöpfung des gesamten Gebiets der Windkraft im Planungsgebiet (d.h. im Gemeindegebiet Vellahn) ausreichend Platz eingeräumt wird.

2.2) Vorhaben Windpark Kloddram

Der Windpark Kloddram wird im Gemeindegebiet insgesamt eine Größe von ca.160 ha aufweisen.

Nach Planungen des Vorhabenträgers, der Lindenhof GmbH, sollen maximal 9 Windkraftanlagen errichtet werden. Bei einer Anlagenleistung von 3.900 kW kann regional jährlich eine Strommenge von ca. 11 Mio kWh je Anlage erwartet werden.

Für die Einspeisung von Elektroenergie in das Netz der WEMAG Netz GmbH ist auf separaten Antrag des Einspeisers (mit genauer Leistungsangabe des geplanten Generators) der Netzanschlusspunkt entsprechend den Festlegungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu bestimmen. Die Ermittlung des Anschlusspunktes kann erst nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen entsprechend der gültigen Normen und Richtlinien in einem gesonderten Antragsverfahren festgelegt werden.

Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.

Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Zum Schutz der Nachbarschaft ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte. Dabei sind u.a. die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigen oder angezeigten Anlagen (Rinderzucht Peters KG, Biogasanlage Peters KG, Biogasanlage - Milchhof am Mühlenbach GmbH, Biogasanlage Energie & Milch Lindenhof GmbH, Kloddrum) als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang Ia genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Nach LBauO M-V ist eine bedarfsgerechte / bedarfsoptimierte Befeuern an den WEA vorgeschrieben.

Im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind bei der Umsetzung die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (ca. 30 cm) anzubringen. Bei mehreren Anlagen ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.
- Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr entsprechend § 5 LBauO M-V zu gewährleisten.
- Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen.
- Es sind bei der Begehung Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer des Notfallmanagers oder der Notfallmonteure zu übergeben. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Vellahn Fachbereich Ordnung herzustellen.

2.3) Potenzialsuchraum gemäß Teilfortschreibung RREP

Der Bereich des geplanten Windeignungsgebiets nordöstlich von Kloddrum wurde auch von der Raumordnung als möglicher Standort identifiziert, aber im 1. Entwurf zur Teilfortschreibung RREP (02/2016) nur als Potenzialsuchraum berücksichtigt.

Vergleicht man die Abgrenzung der von der Gemeinde ermittelten Weißfläche (Abb. 16) mit der Form des Potenzialsuchraumes nach Teilfortschreibung des RREP im Stand der 1. Beteiligung (Abb. 2), sind deutliche Abweichungen zu erkennen. Ausschlaggebend sind folgende Faktoren:

Avifauna / Horstschutz

Die veränderte Ausdehnung in Richtung Südosten ist durch den geforderten Abstand von 3.000 m zum Brutwald des Schwarzstorchs sowie von 1000 m zum Rotmilanhorst vorgegeben (vgl. die Ausschlussbereiche nach AAB WEA (LUNG M-V, 2016). Der sachliche Teilflächennutzungsplan kann für diesen Bereich auf aktuelle ornithologische Kartierungen und umfangreiche Aussagen zum Artenschutz zurückgreifen.

Die Vereinbarkeit mit den Belangen des besonderen Artenschutzes kann hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für Lage innerhalb des Prüfbereichs des Schwarzstorchs (3 – 7 km Radius um Brutwaldareal, eine Brut fand im betreffenden Brutwald zuletzt 2008 statt). Zum einen ist festzuhalten, dass ein Schwarzstorchvorkommen im maßgeblichen 3 km-Abstandsbereich (Ausschlussbereich nach AAB WEA) zum derzeit vorgesehenen Windeignungsgebiet nicht vorhanden ist. Nach gemeindlichem Kenntnisstand wird ein solcher Schwarzstorchhorst auch seitens der Naturschutzbehörden nicht behauptet. Zum anderen stehen die Ergebnisse der vorliegenden Beobachtungen und Gutachten der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen, wie es der derzeitige Entwurf des Flächennutzungsplans vorsieht, auch nicht entgegen. Im Prüfbereich ist grundsätzlich auf das Raumnutzungsverhalten des Schwarzstorchs abzustellen. Unter Beachtung und ausführlicher Erörterung sämtlicher vorgenannter Kriterien, die sich namentlich aus der AAB-WEA 2016 für eine artenschutzrechtliche Prognose ergeben, hat sich dabei auf Grundlage einer fachgutachterlichen Expertise eindeutig ergeben, dass Belange des Schwarzstorchs durch das derzeit vorgesehene Eignungsgebiet nicht erheblich betroffen sind.

Die behördenverbindliche Landesmethodik AAB-WEA 2016 stützt sich bei der artenspezifischen Beurteilung zusammenfassend auf folgende Parameter:

- Genaue Lokalisierung des Brutplatzes (Horst, Brutwald)
- Ermittlung des Bestandes (Horst, Brutwald)
- Ansatz sogenannter Ausschluss- und Prüfbereiche
- Habitatanalysen bei Lage von Vorhaben innerhalb der Prüfbereiche
- Ggf. Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen
- Im Extremfall Anwendung der Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG

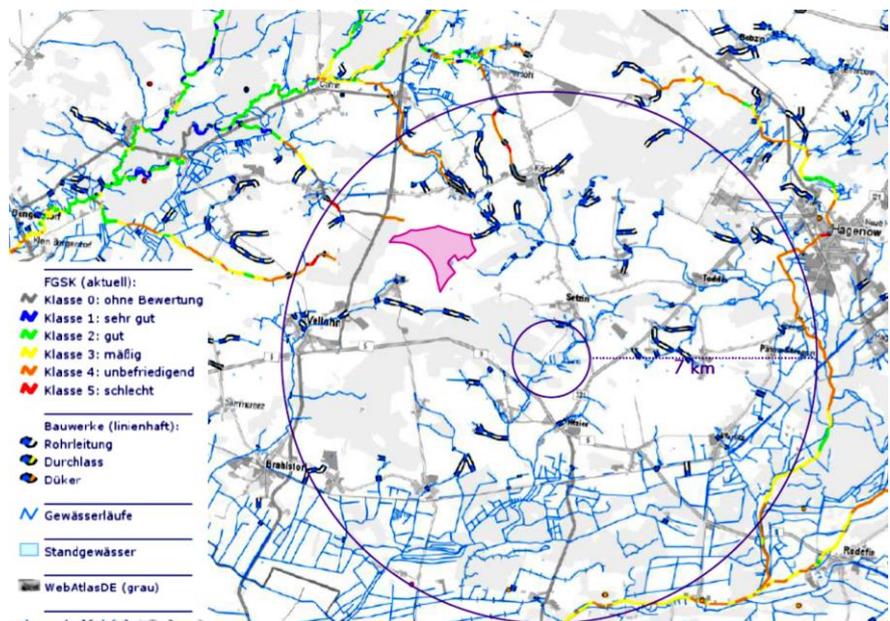


Abbildung 17: Gewässersystem mit Lage Brutwald und Eignungsgebiet

Die Konsequenz aus einer Lage innerhalb des Prüfbereichs des Schwarzstorchs ist bei Anwendung der behördenverbindlichen AAB-WEA 2016 nicht etwa die Genehmigungsunfähigkeit der

WEA, sondern zunächst die Durchführung einer Habitatanalyse (nicht: Raumnutzungsanalyse!) und Prüfung, ob regelmäßig genutzte Thermik- und Nahrungsflächen vom Vorhaben beansprucht oder verstellt werden. Ist letzteres zutreffend, hat auch das nicht die Genehmigungsunfähigkeit der betreffenden WEA zur Folge; vielmehr ist dann die Durchführung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Auf Abbildung 17 ist der Brutwald im Zusammenhang mit umliegenden Gewässern und dem Vorhabenbereich zu sehen. Im Vorhabenbereich liegen bei einer Betrachtung der Karte in diesem Maßstab keine potenziellen Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch. Die Kleingewässer im Vorhabenbereich bieten dem Schwarzstorch keine ausreichenden Nahrungsressourcen, da sie teilweise nur temporär wasserführend oder stark verbuscht sind. Das nächste dichte Fließgewässernetz erstreckt sich im Prüfbereich um den Brutwald südlich und östlich, während der Vorhabenbereich nordwestlich des Waldes liegt. Folglich erfolgt keine Überbauung von Flugkorridoren zwischen Brutwald und den nächstgelegenen Nahrungsgebieten mit WEA. Auch nördlich des Brutwaldes befindet sich ein kleines Fließgewässersystem, welches für die Schwarzstörche ohne ein Überfliegen des Windparks erreichbar ist. Gleiches gilt für ein westlich gelegenes Fließgewässer, welches jedoch über weite Strecken verrohrt ist. Im Schatten des Windparks liegen innerhalb des Prüfbereichs nur wenige Gewässer, die zudem eine schlechte Gewässergüte aufweisen oder die verrohrt sind, so dass es sich kaum um attraktive Nahrungsgebiete für die Art handeln kann.

Aufgrund dieser Betrachtungen lässt sich keine erhöhte Frequentierung des Vorhabenbereichs durch die Schwarzstörche ableiten. Gemäß Artenschutzfachlicher Zusatz. Schwarzstorch, Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner mbB (Rabenhorst 10/2018) ergibt sich unter konsequenter Anwendung der AAB-WEA 2016 für den Schwarzstorch keine artenschutzrechtliche Relevanz. Aufgrund der Verteilung der potenziellen Nahrungsgebiete (Habitatanalyse) lässt sich keine erhöhte Frequentierung des Vorhabenbereichs durch die Schwarzstörche ableiten:

Biotopschutz / Abstandspuffer zu geschützten Biotopen > 5 ha

Die durch mehrere Einschnitte geprägte Form des Potenzialsuchraumes der Raumordnung geht auf eine ungenaue Biotopkartierung zurück. Gemäß den Untersuchungen des Gutachterbüros M. Bauer (Grevesmühlen 4/2016) unterliegen die sich innerhalb des betreffenden Gebiet befindenden Heckenstrukturen und Baumreihen nur teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz (gem. § 20 NatSchAG), so dass sie insgesamt eine Größe von weniger als 5 ha aufweisen.

Hinsichtlich des Biotopschutzes ist rechtsverbindlich nicht das Biotopverzeichnis, sondern der aktuelle Bestand bzw. der aktuelle Zustand der gesetzlich geschützten Biotope, sofern sich der Bestand in der Natur anders darstellt, als im Biotopverzeichnis aufgeführt. Entsprechend erfolgte durch das Gutachterbüro im April 2016 eine aktuelle Bestandserfassung des Biotopbestandes vor Ort auf Grundlage der aktuell gültigen Biotopkartieranleitung (LUNG M-V 2013). Die Neuabgrenzung der Biotope erfolgt gemäß der Anforderungen der einschlägigen Kartieranleitung.

Im Rahmen der aktuellen Kontrollen vor Ort wurde festgestellt, dass es sich beim angeblichen Komplexbiotop bzw. Biotopkomplex um Heckenstrukturen (BHF, BHB usw.) bzw. Baumreihen (BRN) handelt. Teilweise unterliegen diese Biotope dem gesetzlichen Biotopschutz. Die Heckenstrukturen werden durch Ackerzufahrten und größere Lücken unterbrochen. Die Ackerzufahrten weisen eine Breite von ca. 6 bis 12 m auf, so dass es sich bei den Abschnitten jeweils um einen eigenen gesetzlich geschützten Biotop handelt. Auch die Straße (K 13) Zühr - Albertinenhof teilt die Heckenstrukturen ebenso wie der unbefestigte Weg zwischen Kloddrum und Zühr in mehrere Teile. Aufgrund der Auswertung von Luftbildern aus dem Jahre 1992 und der Überprüfung des aktuellen Bestandes ist eine zwischenzeitlich eingetretene tatsächliche Veränderung des Biotopbestandes auszuschließen. Entsprechend ist festzustellen, dass ein zusammenhängender Biotopkomplex bzw. ein Komplexbiotop in der Größe von 5 ha zu keinem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden war.

Angesichts der Ansprache als separate Einzelbiotope mit einer Größe von jeweils deutlich unter 5 ha entfällt der anzustrebende Abstandspuffer von 200 m zu geschützten Biotopen, was sich vor allem dahingehend auswirkt, dass die Inselflächen und linearen Einschnitte des Potenzialsuch-

raumes entfallen. Eine entsprechende Korrektur der Datengrundlage wurde beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt.

2.4) Hinweise für die Umsetzung

Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.

Beim Genehmigungsverfahren sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sowie die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) zu beachten.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang Ia genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutz-gesetz (BImSchG) genehmigt bzw. angezeigt wurden und die als Vorbelastung zu berücksichtigen sind:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück
Energie Milch Lindenhof GmbH	Biogasanlage BHKW Gärrestbehälter	Kloddram Flur 1	21/8
AC BGA Drei Management GmbH & Co. KG	Biogasanlage	Melkof Flur 1	180/3, 198, 202
Milchhof Rodenwalde KG	Milchviehanlage Biogasanlage BHKW Güllehochbehälter	Rodenwalde Flur 3	124, 125 124 123; 124/0 124; 125
MC Vellahn e.V. im ADAC	Motocrossbahn (befindet sich im laufenden Genehmigungsverfahren)	Vellahn Flur 1	239/2; 241/0; 268/0; 269/0; 270/0; 271/0; 272/0; 273/0; 274/0; 275/0; 276/0
Agrarvereinigung Rodenwalde Goldenbow e.G.	Rinderanlage	Rodenwalde Flur 3	124, 125
GbR Müller-Paul- Viebrock	Schweinemastanlage	Camin Flur 1	70/1; 70/2; 72/1
Windpark Kloddram GmbH	Windkraftanlagen (befindet sich im laufenden Genehmigungsverfahren)	Kloddram Flur 1 Flur 2 Flur 3	104; 117; 122; 133; 125 26 2; 6
Osters & Voß GmbH	Zwischenlager für Klärschlamm	Camin Flur 1	37/0; 38/0
Richard Hartinger	Biogasanlage/ BHKW	Schwechow Flur 1	45/4
Kieswerk Menneke	Brecher- und Klassieranlage	Dussin Flur 4	42/2
Schützenverein Brahlstorf von 1990 e.VB.	Schützenplatz	Brahlstorf Flur 5	44/5

Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Stand: Juli 2019
 Amt Zarrentin für die Gemeinde Vellahn
 Der Bürgermeister
 Kirchplatz 8
 19246 Zarrentin am Schaalsee